

Auskunftsvereinbarung
zum Prospektgutachten über das Beteiligungsangebot
MIG AG & Co. Fonds 1 KG

zwischen

Ortenburg & Ponzer GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

„Wirtschaftsprüfer“

und

.....

„Auskunftsempfänger“

Auftragsverhältnis

Der Wirtschaftsprüfer war von der MIG Verwaltungs AG, München, beauftragt, den von ihr herausgegebenen Prospekt zum o.a. Beteiligungsangebot nach den Grundsätzen des IDW Standards: Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen (IDW S 4), zu prüfen. Der Auftraggeber hat sich verpflichtet, als Maßstab der Prüfung die Anforderungen anzuerkennen, die sich aus den IDW Standards ergeben, und in Aussagen gegenüber Dritten nur in einer vom Wirtschaftsprüfer gebilligten Form auf die Prüfung hinzuweisen. Der Auftraggeber hat sich ferner verpflichtet, ernsthaften Interessenten das Prospektgutachten nur im Rahmen einer gesonderten Auskunftsvereinbarung zwischen dem Auskunftsempfänger und dem Wirtschaftsprüfer zur Verfügung zu stellen. Ausgeschlossen ist, dass der Auftraggeber, der Prospektherausgeber oder Dritte das Prospektgutachten ohne Zustimmung des Wirtschaftsprüfers vervielfältigen oder in Auszügen verwenden oder ohne eine solche Verwendung in Hinweisen werblich auf die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers verweisen.

Gegenstand des Auftragsverhältnisses war die Beurteilung der Prospektangaben nach den Kriterien Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit und zwar auf dem Stand der Erkenntnisse bis zu dem im Prospekt genannten Herausgabedatum. Das Prospektgutachten bietet keine Gewähr für den Eintritt des im Prospekt dargestellten wirtschaftlichen Erfolgs und der steuerlichen Auswirkungen der Kapitalanlage. Die Beschreibung oder Beurteilung der Auswirkungen der Kapitalanlage bei dem einzelnen Anleger ist ebenfalls nicht Gegenstand des Prospektgutachtens.

Für das Auftragsverhältnis zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber sowie Dritten gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 (AAB). Die Haftsumme des Wirtschaftsprüfers aus dem Auftragsverhältnis wurde durch Vereinbarung mit dem Prospektherausgeber für alle etwaigen Ansprüche des Prospektherausgebers sowie Dritter auf insgesamt €4,0 Mio. festgelegt, wobei sich die Haftung des Wirtschaftsprüfers auf das Honorar beschränkt, wenn ein Schaden nach den Versicherungsbedingungen nicht gedeckt sein sollte und der Wirtschaftsprüfer dies nicht zu vertreten hat. Die Haftungsbegrenzung auf €4,0 Mio. bzw. auf das Honorar im Fall eines Versicherungsausschlusses wurde auch für Fälle einer Inanspruchnahme aus verschuldensunabhängiger Haftung, z.B. aus Prospekthaftung, vereinbart. Im Falle mehrerer Anspruchsteller steht die Haftsumme je Anspruchsteller nur anteilig zur Verfügung.

Auskunftsvereinbarung

Der Auskunftsempfänger erkennt hiermit die vorstehenden Regelungen und Inhalte des Auftragsverhältnisses, insbesondere die Vereinbarung der AAB und die besondere Haftungsvereinbarung, als verbindliche Grundlage des Auskunftsverhältnisses zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer an. Eine Haftung gegenüber dem Auskunftsempfänger übernimmt der Wirtschaftsprüfer nur für verschuldete Fehler im Rahmen dieser Auskunftsvereinbarung.

Es gilt ferner als vereinbart, dass keine Informationspflichten des Wirtschaftsprüfers gegenüber dem Auskunftsempfänger über spätere Änderungen der Verhältnisse und neue Erkenntnisse bestehen.

Der Auskunftsempfänger erklärt ausdrücklich, das Prospektgutachten ohne Zustimmung des Wirtschaftsprüfers nicht zu vervielfältigen und Dritten, ausgenommen persönlichen Beratern, nicht zugänglich zu machen, auch nicht in Auszügen. Eine Verletzung dieser Vereinbarung verpflichtet den Auskunftsempfänger zum Schadenersatz und zur Zahlung einer Vertragsstrafe von €5.000,--.

....., den

.....
Auskunftsempfänger

.....
Ortenburg & Ponzer GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft